

Seite gewählt wird, auf deren Territorium die Eltern ihren Wohnsitz haben;

- b) die diplomatische Vertretung oder das zuständige Konsulat der Vertragsschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, wenn die Eltern auf dem Territorium der anderen Vertragsschließenden Seite oder auf dem Territorium eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben;
- c) die für den Wohnsitz der Mutter zuständigen Organe, wenn der eine Elternteil auf dem Territorium der einen und der andere Elternteil auf dem Territorium der anderen Vertragsschließenden Seite seinen Wohnsitz hat.

#### Artikel 7

(1) Volljährige Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages auf Grund der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesetzgebung der Volksrepublik Polen die Staatsbürgerschaft beider Vertragsschließenden Seiten haben, können die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite wählen, die sie beizubehalten wünschen.

(2) Die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft ist schriftlich in zwei Exemplaren innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an bei dem zuständigen Organ der Vertragsschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, abzugeben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen geben die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft ab:

- a) bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Organ, wenn sie die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite wählen, auf deren Territorium sie ihren Wohnsitz haben;
- b) bei der diplomatischen Vertretung oder dem zuständigen Konsulat der anderen Vertragsschließenden Seite, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium der einen Vertragsschließenden Seite haben und die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragsschließenden Seite wählen;
- c) bei der diplomatischen Vertretung oder dem zuständigen Konsulat der Vertragsschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft sie wählen, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Territorium eines dritten Staates haben.

#### Artikel 8

(1) Eine Person, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 7 Absatz 2 und 3 abgegeben hat, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufs der Frist zur Abgabe der Erklärung ihren Wohnsitz hat.

(2) Eine Person, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 7 Absatz 2 und 3 abgegeben und ihren Wohnsitz auf dem Territorium eines dritten Staates hat, behält die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, auf deren Territorium sie ihren Wohnsitz vor ihrer Ausreise hatte.

#### Artikel 9

(1) Volljährig im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die auf Grund der Gesetzgebung der Vertragsschließenden Seiten die Rechte Volljähriger haben.

(2) Die Eltern wählen die Staatsbürgerschaft für die minderjährigen Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit deren schriftlicher Einwilligung.

#### Artikel 10

Stellt die Vertragsschließende Seite, der gegenüber die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben wurde, fest, daß die Person, die die Erklärung abgegeben hat, oder das minderjährige Kind, für das die Erklärung abgegeben wurde, nicht ihre Staatsbürger sind, so hat die Erklärung keine Rechtswirksamkeit.

#### Artikel 11

(1) Personen, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die eine solche Erklärung abgegeben wurde, behalten vom Tage der Abgabe dieser Erklärung an nur die Staatsbürgerschaft der Vertragsschließenden Seite, die gewählt wurde.

(2) Personen, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die keine solche Erklärung abgegeben wurde, behalten nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 genannten Fristen nur die Staatsbürgerschaft einer der Vertragsschließenden Seiten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

#### Artikel 12

(1) Die Vertragsschließenden Seiten übermitteln einander auf diplomatischem Wege:

- a) im ersten Quartal jedes Jahres Verzeichnisse der Kinder, für die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 abgegeben wurden;
- b) im Verlaufe von achtzehn Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an Verzeichnisse der Personen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 7 und 4 Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben beziehungsweise für die solche Erklärungen abgegeben wurden.

(2) Den in Absatz 1 genannten Verzeichnissen wird je ein Exemplar der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft beigelegt.

#### Artikel 13

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an werden die zuständigen Organe jeder der Vertragsschließenden Seiten die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine Person, die die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragsschließenden Seite hat, von der Vorlage eines Dokumentes entsprechend der Gesetzgebung dieser Vertragsschließenden Seite über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft beziehungsweise über die Erlaubnis zum Wechsel der Staatsbürgerschaft abhängig machen.

#### Artikel 14

Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft, die gemäß diesem Vertrag abgegeben werden, sind gebührenfrei.

#### Artikel 15

Fragen, die zwischen den Vertragsschließenden Seiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auf treten, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

#### Artikel 16

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt nach Ablauf von dreißig Tagen, gerechnet vom Tage des Austausch der Ratifikationsurkunden an, der in Warschau erfolgt wird, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann durch Notifikation von jeder der Vertragsschließenden Seiten gekündigt werden. In diesem Falle verliert der Vertrag nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Kündigung an, seine Gültigkeit.

Dieser Vertrag wurde in Berlin am 12. November 1975 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**In Vollmacht des Staatsrates In Vollmacht des Staatsrates  
der Deutschen der Volksrepublik  
Demokratischen Republik Polen**

Herbert K r o l i k o w s k i

S t a c h u r a